Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren

für das Vorhaben der DB Station & Service AG

Bahnhof Borna, Herstellung Stufenfreiheit

Die Landesdirektion Sachsen führt auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für das oben genannte Vorhaben das Anhörungsverfahren nach
§ 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch.

Die nicht stufenfrei ausgebaute Verkehrsstation Borna (Bf Borna) liegt an der zweigleisigen Strecke 6385 Neukieritzsch – Chemnitz.

Gegenstand der Planung ist nach Rückbau der alten Bahnsteiganlagen sowie der Personenunterführung und der Treppenanlage der barrierefreie Neubau der Bahnsteiganlagen (Bahnsteig 1 und 2/3) einschließlich Beleuchtung und Ausstattung. Die Zuwegung einschließlich Beleuchtung vom Bahnsteig 2/3 zum Bahnsteig 1 und vom Bahnsteig 1 zum öffentlichen Gehweg bzw. Straße ist durch den Neubau einer neuen Personenunterführung, über neue Treppenanlagen bzw. Rampenlagen vorgesehen. Im Rahmen der Baumaßnahme werden die Anlagen der bahntechnischen Ausrüstung der Strecke angepasst.

Die Baumaßnahmen finden vorrangig auf Flächen der DB Netz AG sowie auf Flächen Dritter (öffentliche Hand und eine Fläche im privaten Eigentum) statt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Unterlage Nr. | Bezeichnung der Unterlage | Datum |
| 1 | Erläuterungsbericht  |  |
| 2.1 bis 2.1 | Übersichtsplan, Übersichtslageplan |  |
| 3 | Lagepläne |  |
| 4 | Bauwerksverzeichnis |  |
| 5 | Grunderwerbspläne |  |
| 6 | Grunderwerbsverzeichnis |  |
| 7 | Bauwerkspläne |  |
| 8 | Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne |  |
| 9 | Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalt |  |
| 10 | Brandschutzkonzept |  |
| 11 | Kabel- und Leitungsplan |  |
| 12 | Trassierung |  |
| 13 | Umweltverträglichkeitsprüfung/Landschaftspflegerischer Fachbeitrag |  |
| 14 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag |  |
| 15 | Schalltechnische und erschütterungstechnische Untersuchung (baubedingt) |  |
| 16 | Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept |  |
| 17 | Baugrund |  |

Die Antragsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**vom 3. Februar 2020 bis 2. März 2020**

in der Stadtverwaltung Borna, An der Wyhra 1, Foyer, 1. Etage und im Rathaus, Sekretariat OBM, Markt 1, Zimmer 11 zu den Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> (Rubrik Eisenbahnen) verwiesen.

Nach § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes auf Antrag in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32L, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 2. April 2020- bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, bzw. bei der Stadt Borna, Markt 1, 04552 Borna, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden; Einwendungen die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausge­schlossen (§ 18a Nr. 7 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

1. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen sind gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG in einem Termin zu erörtern. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter im Sinne von Nr. 1 dieser Bekanntmachung, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 derartige Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekannt­machung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Planfeststellungsbehörde zu übergeben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die
Plan­feststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung der Pläne tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vor­kaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

 a) die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Behörde ist,

 b) über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.

Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen stellen sie der Landesdirektion Sachsen Personen bezogene Daten zur Verfügung. Die Landesdirektion Sachsen erhebt solche Daten auch bei Meldebehörden, Grundbuchämtern und im Handelsregister. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lds.sachsen.de/datenschutz> (🢡Unterlagen 🢡 Planfeststellungsverfahren Infrastruktur). Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0.